

Fall 1:

Der Steuerpflichtige S. ist seit 18 Jahren als Geschäftsführer bei der Bauunternehmung „Beton & Nagel GmbH“ tätig. Der Geschäftsführervertrag sieht folgende Bezüge vor:

- Festvergütung:
Diese beträgt monatlich 5.000 €.
- Jahresprämie:
Die Höhe der Jahresprämie richtet sich nach der jeweiligen Ertragssituation und beträgt für 2007 insgesamt 10.000 €. Der S. erhielt am 20. Dezember 2007 eine Vorauszahlung von 7.500 €, der Restbetrag wurde im Mai 2008 ausgezahlt. Für 2006 wurde keine Jahresprämie gezahlt.
- Gestellung eines PKW für berufliche und private Fahrten:
Anfang Januar 2007 stellte die GmbH dem S. einen fabrikneuen BMW zur Verfügung.

Die Rechnung des Autohändlers lautete:

Listenpreis Grundausstattung	22.500,00 €
Klimaanlage	2.000,00 €
Schiebedach	1.250,00 €
Sonderlackierung	1.000,00 €
Autoradio	1.000,00 €
Autotelefon	<u>1.750,00 €</u>
Gesamtkosten	29.500,00 €
/, 10 % Rabatt	<u>2.950,00 €</u>
Nettowert	26.550,00 €
+ 19 % USt	<u>5.044,50 €</u>
Gesamtbetrag	31.594,50 €

Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch liegt nicht vor.

Der S. fuhr mit dem BMW im VZ 2007 an 230 Tagen auch von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte. Die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 26 km. Die hierfür angefallenen Kosten sind lt. Kostenanalyse des ADAC für den von dem S. gefahrenen Autotyp mit 0,60 € je gefahrenen Kilometer zu veranschlagen. Die GmbH hat im Zusammenhang mit der Gestellung des BMW soweit wie möglich von der Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen Gebrauch gemacht. Aufgrund der von dem S. geführten Gesprächsliste waren alle vom Autotelefon geführten Gespräche beruflich bedingt.

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung für den VZ 2007 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit!

Fall 2:

Ermitteln Sie mit einer kurzen, aber erschöpfenden Begründung für den VZ 2007 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die so niedrig wie möglich sein sollen!

Der Dipl.-Ingenieur Speedy (S) ist seit 2005 bei einem Vertragshändler der BMW-AG in Leverkusen beschäftigt. In 2007 wurden ihm Monatsgehälter von jeweils 1.978 € (pünktlich zum 1. des jeweiligen Monats) auf sein Girokonto bei der Sparkasse Leverkusen überwiesen. Urlaubsgeld in Höhe von

989 € erhielt er am 15. Juli 2007 überwiesen, sein Weihnachtsgeld von 1.978 € wegen eines Defektes in der EDV-Anlage irrtümlich erst am 04. Januar 2008 ausbezahlt. Die einzubehaltenden Lohnsteuerbeträge (inkl. Solidaritätszuschlag) belaufen sich auf 5.290 €, die einbehaltene Kirchensteuer beträgt insgesamt 476 €. Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung betragen jeweils 6.700 €. Im Januar 2007 erwarb Speedy einen BMW-Vorführwagen (Bruttolistenpreis: 17.500 €) nach Abzug eines Belegschaftsrabattes von 20% zum Preis von 14.000 €.

Speedy macht mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen für den VZ 2007 folgende Werbungskosten steuerlich geltend:

1. Unstreitige Werbungskosten: 875 €
2. Auto-Illustrierte „Motor- und Wochenende“: 33 €. S gibt glaubhaft an, er müsse auch aus beruflichen Gründen möglichst viel rund um das Auto wissen.
3. Kauf eines Schreibtisches, der in 2006 gekauft und die Rechnung über 406 € am 21. März 2007 bezahlt wurde. S versichert, dass das Möbelstück im ehelichen Schlafzimmer, in dem er eine Arbeits Ecke eingerichtet habe, aufgestellt und nahezu ausschließlich beruflich genutzt werde. Die Nutzungsdauer des Schreibtisches ist mit 10 Jahren zu veranschlagen.
4. Am 18. Juli 2007 erwarb er zu dem Schreibtisch einen Schreibtischstuhl für 412 € von einem Privatmann. Die Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre.

fall 3:

Ermitteln Sie begründend für den VZ 2007 die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit!

Der Oberstudienrat Müller-Lüdenscheid (M) unterrichtete bis zum 30. September 2007 an dem Beethoven-Gymnasium in Bonn die Fächer Geographie und Englisch. Sodann trat er aus Altersgründen in den Ruhestand. Sein Bruttoarbeitslohn betrug monatlich 4.000 €. Ab dem 01. Oktober 2007 bezieht er Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Höhe von monatlich 3.000 €.

Die Steuerabzugsbeträge wurden in zutreffender Höhe einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen macht der M. für den VZ 2007 folgende Werbungskosten in der Anlage „N“ steuerlich geltend:

1. Am 15. Oktober 2007 gab er in seiner Wohnung einen kleinen Abschiedsempfang für seine bisherigen Kollegen. Für Getränke und Rauchwaren entstanden ihm Kosten in Höhe von 800 €.
2. Am Morgen des 12. Februar 2007 rammte M. auf dem Weg zur Schule schuldhaft einen fremden PKW. Die Kosten des Unfalls betragen 2.500 €: von der Versicherung wurden ihm 2.100 € ersetzt.
3. Fahrten mit dem eigenen PKW:
 - a) M. fuhr bis September 2007 an 150 Arbeitstagen von seiner Wohnung zur 30 km entfernten Schule. Er führte ein genaues Fahrtenbuch, wonach die Kosten für sein Auto je gefahrenen Kilometer 0,38 € betragen.
 - b) 11 Elternsprechtage in der Schule außerhalb der normalen Arbeitszeit.
 - c) 6 (glaubhafte) Hausbesuche. Die unstreitig gefahrenen Kilometer belaufen sich auf 100 km.
 - d) 30 Tage nachmittags nach zweistündiger Mittagspause zu Arbeitsgemeinschaften in der Schule.
4. Kontoführungsgebühren: 16 €.
5. Leuchtglobus zur Vorbereitung auf den Geographie-Unterricht für 99 €. Im Unterricht wurde der Globus jedoch nicht eingesetzt.
6. Am 14. Januar 2007 kaufte er sich ein Lehrbuch für 25 € für den Unterricht. Er verlor es jedoch alsbald infolge Unachtsamkeit und kaufte sich am 26. Januar 2007 das gleiche Lehrbuch erneut für 25 €.
7. M. war das ganze Jahr über Bezieher einer Fachzeitschrift für den Englischunterricht. Die Bezugsgebühr betrug mtl. 15 € und war halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember 2007 zu entrichten. Nach der Pensionierung bestellte der M. die Fachzeitschrift nicht ab, weil er an der weiteren Entwicklung seines Unterrichtsfaches Anteil nehmen will.

Zu 7.6 (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) - Lehrbuch ab Seite 186

Fall 1:

Als Geschäftsführer einer GmbH ist der S. Arbeitnehmer und erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Arbeitslohn für den VZ 2007 ermittelt sich wie folgt:

a) Festvergütung: $12 \times 5.000 \text{ €} = 60.000,00 \text{ €}$

b) Jahresprämie:

Es handelt sich um einen sonstigen Bezug, der gem. § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG bei Zufluss zu versteuern ist.

7.500,00 €

c) Gestellung des fabrikneuen BMW:

- Überlassung für Privatfahrten:

Die Überlassung des Pkw ist ein geldwerter Vorteil, der gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem Endpreis am Abgabeort anzusetzen ist. Da weder die Kosten noch die gefahrenen Kilometer aufgezeichnet worden sind, ist der Sachbezug gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG monatlich mit 1 % des Listenpreises zuzüglich Sonderausstattung, abzüglich Autotelefon und zuzüglich Umsatzsteuer zu bewerten. Rabatte mindern den Listenpreis nicht.

Gesamtkosten (netto)	29.500,00 €	
./. Autotelefon	1.750,00 €	
	27.750,00 €	
+ 19 % USt	5.272,50 €	
Bemessungsgrundlage	33.022,50 €	
abgerundet auf volle 100 €	33.000,00 €	
1 %	330,00 €	
für 12 Monate =	3.960,00 €	3.960,00 €

- Wege zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG sind als lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil grundsätzlich monatlich 0,03 % des abgerundeten Listenpreises anzusetzen.

Berechnung: $0,03 \% \times 32.100 \times 26 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 3.004 \text{ €}$

Die GmbH hat jedoch bis zur Höhe des Werbungskostenabzugs nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG die Pauschalierung mit 15 % vorgenommen. Der pauschal besteuerte Sachbezug in Höhe von $(230 \text{ Tage} \times 6 \text{ km} \times 0,30 \text{ €}) = 414 \text{ €}$ bleibt gem. § 40 Abs. 3 EStG außer Ansatz, jedoch ist der übersteigende Betrag als normal zu versteuernder Arbeitslohn anzusetzen. Für die Höhe des Werbungskostenabzugs können die tatsächlich entstandenen Kosten gem. ADAC-Kostenanalyse nicht berücksichtigt werden, da der S. kein Behinderter i. S. des § 9 Abs. 2 EStG ist.

Berechnung: $3.004 \text{ €} \text{ ./. } 414 \text{ €} = 2.590,00 \text{ €}$

Da das **Autotelefon** ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wurde, ist insofern kein Arbeitslohn gegeben.

Die stpfl. Einnahmen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG betragen somit 74.050,00 €

1. Werbungskosten: 920,00 €

Da der Nutzungswert für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal besteuert wurde, liegen insoweit seitens des Arbeitnehmers auch keine Werbungskosten mehr vor, § 40 Abs. 2 Satz 3 EStG. Da im geschilderten Sachverhalt keine weiteren Werbungskosten erkennbar sind, kann gem. § 9 a Nr. 1 EStG der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € in Ansatz gebracht werden.

Die **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** betragen somit 73.130,00 €

Fall 2:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen (= steuerpflichtiger Arbeitslohn) über die Werbungskosten.

Der steuerpflichtige Arbeitslohn errechnet sich zunächst wie folgt:

12 Netto-Monatsgehälter à 1.978 €	23.736 €
+ Urlaubsgeld	989 €
+ Einbehaltene Lohnsteuer	5.290 €
+ Einbehaltene Kirchensteuer	476 €
+ AN-Anteil zur Sozialversicherung	6.700 €
= Steuerpflichtiger Arbeitslohn	37.191 €

Das am 04. Januar 2008 ausbezahlte Weihnachtsgeld ist erst im Jahr des Zuflusses 2008 zu berücksichtigen. Die 10-Tages-Regel findet wegen der Sonderregelung des § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG keine Anwendung. Der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung ist kein Bestandteil des Arbeitnehmer-Arbeitslohns. Als steuerpflichtiger Arbeitslohn ist nach § 8 Abs. 3 EStG auch der geldwerte Vorteil aus dem verbilligten Erwerb des BMW-Vorführgewagens zu erfassen. Dieser geldwerte Vorteil errechnet sich wie folgt:

Listenpreis des BMW	17.500 €	
abzgl. 4% Bewertungsabschlag	700 €	
= Geldwert des Sachbezugs	16.800 €	
abzgl. Rabattpflichtbetrag	1.080 €	
= Steuerlicher Vorteil	15.720 €	15.720 €
abzgl. gezahltes Entgelt		14.000 €
= Geldwerter Vorteil		1.720 €

Die steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit sind daher insgesamt mit (37.191 € + 1.720 € =) 38.911 € anzusetzen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Werbungskosten gilt Folgendes:

1. Die unstrittigen Werbungskosten in Höhe von 875 € sind abzugsfähig.
2. Die geleisteten Aufwendungen für die Auto-Illustrierte sind nach § 12 Nr. 1 EStG nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Fachzeitschrift, denn aus dem Titel der Illustrierten („Motor- und Wochenende“) geht klar hervor, dass eine einwandfreie und klare Trennung zwischen Werbungskosten einerseits und den Kosten der privaten Lebensführung andererseits nicht möglich ist.
3. Die Aufwendungen für den Schreibtisch in Höhe von 406 € sind als Arbeitsmittel nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Werbungskosten anzuerkennen, da die Rechnung erst in 2007 bezahlt worden ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG). Gemischte Aufwendungen, für die nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG ein Aufteilungsverbot besteht, liegen nicht vor, da der Schreibtisch nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Da die Anschaffungskosten den Betrag von 410 € nicht überschritten haben, können die geleisteten Aufwendungen von 406 € im VZ 2007 in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.
4. Der Schreibtischstuhl stellt ebenfalls ein Arbeitsmittel i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG dar. Die Anschaffungskosten von 412 € sind, da sie den Nettobetrag von 410 € übersteigen (S erwarb den Stuhl von einem Privatmann!), mit 25% linear für 6 Monate abzuschreiben. Die abzugsfähigen Werbungskosten betragen daher $(412 \text{ €} \times 25\% \times 6/12 =) 52 \text{ €}$.

Die Summe der Werbungskosten beträgt daher:

unstrittige Werbungskosten	875 €
Schreibtisch	406 €
Schreibtischstuhl	<u>52 €</u>
	1.333 €

Da die tatsächlichen Werbungskosten von 1.333 € den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € (§ 9 a Nr. 1 EStG) übersteigen, werden die tatsächlich entstandenen Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen.

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit betragen somit:

Einnahmen	38.911 €
abzgl. Werbungskosten	<u>1.333 €</u>
= Einkünfte	<u>37.578 €</u>

Fall 3:

Die Einkünfte gem. § 19 EStG errechnen sich wie folgt:

Bruttoarbeitslohn (4.000 € x 9 =)	36.000 €	Versorgungs-Freibetrag 12 x 3.000 € =	36.000 €
	975 €	x 36,8 % =	13.248 €
		maximal	2.760 €
		+ Zuschlag	<u>828 €</u>
			3.588 €
		x 3/12 =	897 €
Versorgungsbezüge (3.000 € x 3 =)	9.000 €	Werbungskosten AN-PB	920 €
		(siehe unten)	
		Werbungskosten PB	
		für Versorgungsbezüge	<u>102 €</u>
	45.000 €	Einkünfte	43.081 €

Die **Werbungskosten** errechnen sich wie folgt:

Nr.	Stichwortartige Begründung	Betrag
1	§ 12 EStG, da eine Trennung nicht möglich ist.	0,00
2	Die Unfallkosten sind mit der Entfernungspauschale abgegolten.	0,00
3a	Da M. nicht behindert ist, können nicht die beantragten 0,38 € je gefahrenen Kilometer, sondern nur 0,30 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Abzugsfähig sind also (150 Tage x 10 km x 0,30 € =) 450 €	450,00
3b	Mehrfachfahrten werden nicht berücksichtigt.	0,00
3c	Eine Begrenzung auf 0,30 € je Entfernungskilometer entfällt, da es sich nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt. Abzugsfähig sind daher die tatsächlichen Kosten mit (100 km x 0,38 € =) 38 €	38,00
3d	Mehrfachfahrten werden nicht berücksichtigt.	0,00
4	Nachgewiesene Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG	16,00
5	§ 12 EStG, da im Hinblick auf den geringen Umfang der beruflichen Nutzung die nach der Lebenserfahrung anzunehmende private Mitbenutzung als nicht unbedeutend angesehen werden kann.	0,00
6	Arbeitsmittel gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die erneute Anschaffung ist unerheblich, da beide Fachbücher belegmäßig nachgewiesen worden sind und es auf die Notwendigkeit insoweit nicht ankommt.	50,00
7	Arbeitsmittel gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG für Januar bis September 2007 in Höhe von (15 € x 9 =) 135 €. Ab der Pensionierung fehlt es an dem erforderlichen Einkunftszusammenhang, sodass ein Werbungskostenabzug insoweit nicht in Betracht kommen kann.	135,00
	mindestens: AN-PB	689,00 920,00